

hin geht, daß dieser vierte Ministerialrath in der Regel von demjenigen, welcher vorher das Referat oder Correferat in der betreffenden Sache gehabt hat, verschieden sein müsse, so lange ein anderer dazu geeigneter Rath von dem betheiligten Verwaltungsministerium zur Commission deputirt werden kann. Doch will ich diesen Antrag nur eventuell stellen, nämlich für den Fall, wenn die zweite Kammer von ihrem Beschlusse nicht abgehen wollte.

Referent Prinz Johann: Ich weiß nicht recht, in welchem Sinne der geehrte Sprecher seinen Antrag als eventuell bezeichnen will; er sagt, er wolle denselben nur für den Fall gestellt wissen, wenn die zweite Kammer dem Beschlusse der ersten nicht beistimme; ich glaube aber, der Antrag kommt in dieser Beziehung zu früh; er möchte erst dann gestellt werden, wenn das Vereinigungsverfahren der Deputation oder die letzte Berathung in der Kammer stattfindet. Ich würde daher fragen, ob der geehrte Sprecher seinen Antrag vor der Hand nicht noch auf sich beruhen lassen will?

Domherr D. Schilling: Ich glaube, daß für den Fall, wenn die zweite Kammer geneigt wäre, unter dieser Bedingung von ihrem früheren Beschlusse abzugehen, der vorhin gestellte Antrag schon jetzt an der Zeit sei, damit, wenn er von der Kammer genehmigt würde, die Deputation ermächtigt wäre, davon Gebrauch zu machen.

Referent Prinz Johann: Ich gestehe, daß dieses Verfahren der Praxis ganz entgegen ist. Mir scheinen nur zwei Wege offen zu stehen, entweder man stellt den Antrag und erwartet, ob die Kammer darauf eingeht, oder man behält ihn dem Vereinigungsverfahren vor.

Staatsminister v. Könnert: Daß der Antrag eventuell gestellt formell nicht zulässig sei, hat bereits der Herr Präsident und der hochgestellte Herr Referent bemerkt; ich möchte mich aber auch materiell dagegen aussprechen. Was soll durch diesen vierten Ministerialrath anders bezweckt werden, als daß er besondere Auskunft über das Rechtsverhältniß geben könne? Dieser Zweck würde verloren gehen, weil das betreffende Verwaltungsministerium vielleicht keinen anderen hierzu geeigneten Rath abordnen kann. Möglich ist es, daß er Referent gewesen ist; dem Nachtheile aber, der daraus vielleicht entstehen könnte, wird aber sowohl durch den Vorschlag der zweiten Kammer, daß er niemals Referent oder Correferent sein dürfe, zur Genüge vorgebeugt, eben so aber nach dem Vorschlag der ersten Kammer.

Domherr D. Schilling: Dem so eben geäußerten Bedenken glaubte ich durch den Zusatz zu begegnen: „so lange ein anderer dazu geeigneter Rath vom betheiligten Verwaltungsministerium zur Commission deputirt werden kann.“ Wenn indeß schon die zweite Kammer diesen Ausweg vorgeschlagen hat, was mir im Augenblick nicht gegenwärtig ist, so kann ich meinen Antrag fallen lassen.

Referent Prinz Johann: Die zweite Kammer hat bean-

tragt, daß der vierte Ministerialrath in der Commission niemals Referent oder Correferent sein dürfe.

Domherr D. Schilling: Dadurch wird mein Zweck vollkommen erreicht.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand weiter spricht, so dürfte wohl zur Abstimmung zu verschreiten sein. Das Gutachten unserer Deputation zu §. 6. geht dahin, aus den im Berichte entwickelten Gründen bei dem frühern Beschlusse zu beharren, und ich frage die Kammer: ob sie damit übereinstimme? — Wird einhellig bejaht.

Referent Prinz Johann: Bei der 8. §. finden zweierlei Abänderungen statt. Die erste Kammer hat nach den Worten: „in Gemäßheit“ die Worte: „und unter Erwähnung“ einzuschalten beliebt; sie hat dabei beabsichtigt, daß die 14 tägige Frist zu Einbringung der Provocation bloß von jener Verfügung an laufen soll, in welcher bereits die Andeutung enthalten ist, daß die Entscheidung von den betreffenden Ministerien erfolgt ist. Die zweite Kammer will jedoch eine besondere Insinuation jener Entscheidung eintreten lassen und hat daher folgende Fassung beliebt. „Im Falle — bekannt gemacht wird, binnen 14 Tagen nach Empfang jener Bekanntmachung bei Verlust des Provocationsrechts anzubringen. Die nurgedachte Bekanntmachung muß aber mittelst besonderer schriftlicher Zufertigung und unter der darin enthaltenen Bedeutung, daß solche in Kraft der Bekanntmachung geschehe, sowie unter Mittheilung der von Seiten der Ministerien jeden Falls beizufügenden Entscheidungsgründe, bewerkstelligt werde. Die Behörde, bei welcher die Provocation angebracht wird, hat solche, und zwar wenn es eine Unterbehörde ist, durch ihre vorgesezte Mittelbehörde an das vorgesezte Ministerium zu berichten.“ Die Deputation ist mit dieser Fassung einverstanden, da hierdurch der Zweck der ersten Kammer noch vollständiger erreicht wird.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand über den Gegenstand spricht, so würde ich die Kammer zu fragen haben: ob sie nach dem Rathe ihrer Deputation die Fassung der zweiten Kammer anzunehmen geneigt sei? — Einstimmig Ja. —

Referent Prinz Johann: Die zweite Kammer hat noch den Zusatz: „Nicht weniger gleichzeitig die Commission unmittelbar von der ergangenen Provocation zu benachrichtigen,“ beizufügen beschlossen. Die Deputation ihrer Kammer theilt diese Gründe und rath an, diesem Zusätze aus den im jenseitigen Berichte entwickelten Gründen beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint Niemand darüber sprechen zu wollen, und ich frage daher die Kammer: ob sie dem von der zweiten Kammer beschlossenen Zusätze beitreten wolle? — Einstimmig Ja. —

Referent Prinz Johann: Die 10. §. hat die zweite Kammer in so weit verändert, als sie vorschlägt, es solle der Schluß der §. so lauten: — „verlangt, der Gegentheil mit einer Wi-